

## Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup>Das Flur-, Weide- und Alpgesetz bezweckt im Allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft auf Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz und im Besonderen die Bewirtschaftung und Erhaltung des Kulturlandes, der Weiden und Alpen in Wahrung der Bedürfnisse der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und des Tourismus.

<sup>2</sup>Das Flur-, Weide- und Alpgesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Nutzung von Flur-, Weide- und Alpflächen, die Nutzungsberechtigung, die Organisation, die Auslagerung der Organisation und der Aufgaben im Weide- und Alpwesen und die Übertragung einzelner Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung.

#### Art. 2

Geltungsbereich

Das Flur-, Weide- und Alpgesetz gilt für Fluren, Weiden und Alpen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz.

#### Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

## II. Flurordnung

### Art. 4

Betretungs-,  
Befahrungs-  
und Bereitungs-  
verbot

<sup>1</sup>Das Betreten von nicht geerntetem und das Befahren von bewirtschaftetem Boden (Fluren) ist für Unbefugte während der Flurzeit untersagt:

- im Heimgebiet vom 15. April bis 31. Oktober
- im Maiensässgebiet vom 15. Mai bis 30. September
- in Creusen vom 15. Mai bis 31. Oktober

<sup>2</sup>Das Reiten über fremdes, landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt, ausser bei gefrorenem Boden oder geschlossener Schneedecke.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand kann je nach Vegetationsfortschritt oder für bestimmte Tätigkeiten Ausnahmen beschliessen.

### Art. 5

Hunde,  
Hühner

<sup>1</sup>Hunde sind so zu halten, dass sie während der Flurzeit in den Wiesen keine Schäden anrichten.

<sup>2</sup>Der Hundekot ist durch den Hundebesitzer einzusammeln und in den entsprechenden Vorrichtungen zu entsorgen.

<sup>3</sup>Hühner sind eingezäunt zu halten.

### Art. 6

Maulwürfe,  
Mäuse

<sup>1</sup>Die Gemeindeglieder können zur Verhütung von Schäden an den Feldern Mäuse und Maulwürfe fangen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde bezahlt Fangprämien. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

**Art. 7**Gemein-  
atzung

Die Gemeinatzung ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

**Art. 8**

Zäune

<sup>1</sup>Die Bewirtschafter, und beim Fehlen solcher, der Eigentümer von Grundstücken, die an beweideten Gemeindeboden im Sömmerungsgebiet oder Viehtriebe angrenzen, unterliegen der Zaunpflicht.

<sup>2</sup>Viehtriebwege mit Zaunpflicht der angrenzenden Grundeigentümer sind in einem Plan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieses Gesetzes ist.

<sup>3</sup>Wo keine dauerhaften Zauneinrichtungen zwischen geschlossenen Waldflächen und Weideflächen bestehen, haben die Bestösser einen elektrischen Zaun zu erstellen.

<sup>4</sup>Wo eine Beweidung durch Mutterkühe mit Jungtieren und Pferden entlang von Strassen, Wander- und Bikewegen sowie bei öffentlichen Grillstellen erfolgt, hat der Viehhalter zur Sicherheit der Nutzer geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Zäune).

<sup>5</sup>Zäune, Gatter und Legen (Strassenübergänge) sind zweckmässig zu erstellen und während der Weidezeit zu unterhalten.

<sup>6</sup>Kommen der Grundeigentümer oder der Pächter ihrer Zaunpflicht bis 15. April (im Maiensässgebiet bis 15. Mai) nicht nach, kann der Gemeindevorstand den Zaun durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

<sup>7</sup>Jeder Benützer hat Gatter und Legen sofort wieder zu schliessen.

<sup>8</sup>Stacheldrahtzäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Entfernt ein Pflichtiger die Stacheldrahtzäune nicht, kann der Gemeindevorstand den Stacheldrahtzaun durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

<sup>9</sup>Nicht dauerhafte mobile und elektrische Weidezäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nach Ablauf der Weidezeit im Herbst zu entfernen oder abzulegen.

### **Art. 9**

Feld- und  
Flurwege

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist Eigentümerin der vermarkten Feld- und Waldwege und aller unter staatlicher Aufsicht erstellten Anlagen und Entwässerungen im Meliorationsgebiet.

<sup>2</sup>Der Gemeinde obliegt der Unterhalt der im Meliorationsverfahren ausgeschiedenen Hauptfeld- und Flurwege.

<sup>3</sup>Hauptfeld- und Hauptflurwege dürfen von den Bewirtschaftern benützt werden. Der Gemeindevorstand kann die Benützung aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der Anlagen einschränken. Im Übrigen gilt die jeweilige Signalisation.

<sup>4</sup>Private Flurwege, die nur während der Ernte und zur freien Zeit benützt werden dürfen, sind von den Nutzniessern zu unterhalten.

### **Art. 10**

Notweg

<sup>1</sup>Kann ein Bewirtschafter eines Grundstückes seine Ernte nur einbringen, wenn er das Nachbargrundstück beansprucht, hat ihm der Bewirtschafter oder Grundeigentümer des letzteren auf der notwendigen Länge, die dem kürzesten Weg entspricht, das Betreten oder Befahren zu erlauben.

<sup>2</sup>Bei der Ausübung dieses Rechts ist die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach Möglichkeit zu vermeiden.

<sup>3</sup>Beim Anbau des Ackerlandes sind die Zufahrtswege und das anstossende Gebiet möglichst zu schonen. Im Güterzusammenlegungsgebiet fällt das Tret- und Streckrecht dahin.

<sup>4</sup>In der Erntezeit ist die Durchfahrt durch abgeerntete Felder für die Bewirtschaftung, ausser im Güterzusammenlegungsgebiet, gestattet. Jeder Schaden ist zu vermeiden.

### III. Alp- und Weideordnung

#### Art. 11

##### Alpeinteilung

<sup>1</sup>Das gesamte Weidegebiet ist in Alpen und Weiden unterteilt.

1. Die Alpweiden umfassen folgende Gebiete:

a) Alp Scharmoin

- ganzes Gebiet ab Got Scharmoin
- Nordgrenze: Ochsentobel mit Fineschs;
- Südgrenze: Val Piz Vart;
- als Schutzzone gemäss Wald- und Weideausscheidung gilt der Got Scharmoin mit Ausnahme des oberen Teils mit Val Granda, Plazet und Piste Curtschin.

b) Alp Lavo

- Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha.  
Sisseala  
Cumascheals

c) Alp Got Ois

- Voralp: Plam Tgapalotta ob der Strasse und unterer Teil von Got da Lain gemäss Vorschriften der Wald- und Weideausscheidung;
- Got: Sadatsch, Pro Dafora, Mascoz, Fops, Catastga und Got Seura;
- Ois: Ois, Scalottas, Plam da Bots, Val Sbischatsch, Alp Nova, von dort in horizontaler Linie zur Acla Fops, der Grenze der Privatalp Fops entlang bis Era Vedra Porclas.

2. aufgehoben.

## 3. Reserve gemäss Plan

- a) Bleis d'Alp
- b) Bleis Pintgas

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Alpweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen.

**Art. 12**

Einteilung  
Heim- und  
Maiensäss-  
weiden

<sup>1</sup>Die Weideflächen sind wie folgt in Heim- und Maiensässweiden eingeteilt:

## 1. Heimweiden:

- a) Kleinviehweiden:  
Für alle Fraktionen Pedra Purtgera, Gaschas
- b) Aufgehoben.

## c) Grossviehweiden:

- Muldain: Faschas und Pas-cheus, Reschs, Pleuna, Plam Pedra Purtgera (sofern diese nicht von Schafen beweidet werden);
- Zorten: Nivagl, Voa Stretscha,
- Lain: Trantermoira und Plam Tgapalotta, Pardeala und Curtschin
- Canius: Got da Laresch

## d) Aufgehoben.

## 2. Maiensässweiden:

- a) Kleinviehweiden werden bei Bedarf zugeteilt.
- b) Aufgehoben.

- c) Grossviehweiden:
- Lenzerheide: Gravas, Clavadoiras, Muloin und Plam dil Bläsi, Sundroina;
  - Sporz: Val Clavo, Plattas Gizar, Fanos, Cresta Stgira, Sporz Davains;
  - Tgantieni: Fops, Bot il Curtschin und Alp Nova;
  - Valbella: Canols, Valbella Davains, Foppas, Quadras, Acla Alva, Tgapalotta, Plam Nesa, Dieschen;
  - Crapera: Plam Gimeglia, Plam dil Bläsi

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Heim- und Maiensässweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen.

### Art. 13

#### Auslagerung

<sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt die Bewirtschaftung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft „Alpgenossenschaft Vaz/Obervaz“.

<sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Bewirtschaftung. Der Gemeindevorstand kann die Organisation der Bewirtschaftung durch die Gemeinde selbst anordnen.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand schliesst mit der Alpgenossenschaft einen Pachtvertrag für die Sömmerungszeit ab.

### Art. 14

#### Mitgliedschaft

In der Gemeinde wohnhafte Landwirte, die Weiden, welche die Alpgenossenschaft gepachtet hat, bestossen wollen, müssen Mitglieder der Alpgenossenschaft sein.

**Art. 15**

Aufgaben  
der  
Genossenschaft

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden wird von der Alpgenossenschaft organisiert. Sie erlässt ein Alp- und Weidereglement, das mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft tritt.

<sup>2</sup>Die Alp- und Weidebewirtschaftung und der Sennereibetrieb haben geordnet, rationell und nachhaltig zu erfolgen. Die Alpgenossenschaft regelt in Beachtung des höherrangigen Rechtes, dieses Gesetzes und allfälliger Ausführungsbestimmungen und des Pachtvertrages den Sömmerungsbetrieb.

<sup>3</sup>Will die Alpgenossenschaft den Sömmerungsbetrieb der Alpen und Weiden ändern, unterbreitet sie dem Gemeindevorstand im Rahmen des Alp- und Weidereglements die entsprechenden Vorschläge.

<sup>4</sup>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement und den Pachtverträgen.

**Art. 16**

Nutzungsberechtigung  
a) Allgemein

<sup>1</sup>Nutzungsberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnhafte Landwirt, der Mitglied der Alpgenossenschaft ist, oder auswärtige Landwirte mit Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes.

<sup>2</sup>Für die Nutzung von Alpflächen und Weiden ist die Zahl der Tiere massgebend, welcher der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter überwintert hat.

<sup>3</sup>Können mehr Tiere zugelassen werden, dürfen auch auswärtige Tiere gesömmert werden.

<sup>4</sup>Reichen die Alp- und Weideflächen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, so erfolgt die Zuteilung durch den Vorstand der Alpgenossenschaft nach folgenden Kriterien:



1. Tiere, die mit auf Gemeindegebiet geerntetem Rauhfutter überwintert wurden;
2. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das auf eigenem oder gepachtetem Boden ausserhalb der Gemeinde geerntet wurde;
3. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das gekauft wurde.

<sup>5</sup>Von dieser Reihenfolge ausgenommen sind Kälber, die im Frühjahr gekauft wurden.

- b) Heimweiden <sup>6</sup>Die Heimweiden sind den Fraktionen Muldain, Zorten, Canius und Lain zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Heimweiden, nur die Heimweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der sich sein Ökonomiegebäude befindet.
- c) Maiensässweiden <sup>7</sup>Die Maiensässweiden sind den Fraktionen Lenzerheide, Sporz, Tgantieni, Valbella und Crapera zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Maiensässweiden, nur die Maiensässweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der er ein Ökonomiegebäude auf dem Maiensäss besitzt.
- d) Heim- und Maiensässweiden <sup>8</sup>Die Tierhalter benützen in der Regel die ihrem Betrieb nächstgelegenen Weiden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten oder im Fall einer Unter- oder Übernutzung setzt der Alpvorstand die dem einzelnen Tierhalter zustehende Nutzung fest.

### Art. 17

- Bauten und Einrichtungen <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält die Alpgemächer aller Alpen und ist für deren Einrichtung besorgt. Dazu gehören insbesondere:
- Koch- und Schlafgelegenheiten mit heizbarem Wohnraum für das notwendige Personal;
  - in den Alpen, soweit erforderlich, Melkanlagen, Kühleinrichtungen für die anfallende Milch (Milchzimmer), Milchleitungen, Milchpipelines, Stallungen mit Mistlegen und Güllenkasten, Rührwerken sowie Leitungen und Pumpen für

- die Ausbreitung der anfallenden Gülle;
- Erstellen von Weiderosten und zur Verfügung stellen des Zaunmaterials zur festen Abgrenzung des Alpgebietes entlang der Gemeindegrenzen;
- notwendige Tränkeeinrichtungen und Erstellen von Weidewegen;
- Unterhalt der Zufahrtsstrassen.

<sup>2</sup>Die Kosten des üblichen Unterhalts und kleinerer Reparaturen d.h. diejenigen Kosten, die im Miet- und Pachtverhältnis den Mietern bzw. Pächtern anfallen, werden von der Alpgenossenschaft getragen.

<sup>3</sup>Investitionen in die alpwirtschaftlich genutzten Gebäude und Anlagen werden gemeinsam durch die Gemeinde und die Genossenschaft beschlossen. Die Investitionskosten werden nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge Dritter, durch die Gemeinde getragen. Die Alpgenossenschaft hat die Möglichkeit Gesuche um Beiträge Dritter bei Institutionen einzureichen. Allfällige Beiträge Dritter werden von der Alpgenossenschaft vollumfänglich an die Investitionskosten beigesteuert.

#### **Art. 18**

Projekte

Der Gemeindevorstand beschliesst für Alp- und Weideverbesserungsprojekte die Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse und des Budgets.

### **IV. Übrige landwirtschaftlich nutzbare Flächen**

#### **Art. 19**

Pacht,  
Gebrauchs-  
leihe

<sup>1</sup>Landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die nicht von der Alpgenossenschaft gepachtet sind, überlässt der Gemeindevorstand in der Gemeinde wohnhaften Landwirten zur Nutzung.

<sup>2</sup>In der Regel schliesst der Gemeindevorstand mit den Landwirten einen Pachtvertrag mit einer festen Pachtdauer von 12 Jahren ab.

<sup>3</sup>Für den gemeindeeigenen Landwirtschaftsbetrieb „Pedra Grossa“, umfassend die Parz. Nrn. 1172, 1391 (Pedra Grossa), 1150, 1299 (Ravugn) und 1317 (Siglios) werden langjährige Pachtverträge abgeschlossen.

<sup>4</sup>Wo die Verfügbarkeit über die Landfläche beibehalten werden muss, kann der Gemeindevorstand kurzfristig kündbare Gebrauchsleiheverträge abschliessen.

<sup>5</sup>Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird nach Anhören der landwirtschaftlichen Schule Plantahof, Igis-Landquart, festgelegt.

## Art. 20

Wahl  
Vertragspartei

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand teilt den Pächtern den Ablauf der festen 12-jährigen Pachtdauer frühzeitig mit. Davon ausgenommen ist der Pachtvertrag für den landwirtschaftlichen Betrieb „Pedra Grossa“. Die Auflösung des Pachtverhältnisses richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

<sup>2</sup>In der Folge schreibt der Gemeindevorstand die Grundstücke unter den in der Gemeinde wohnhaften Landwirten unter Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und des vorgesehenen Pachtzinses zur Pacht aus.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand legt die Zuschlagskriterien in Beachtung der verfassungsmässigen Ansprüche und der Förderung der Landwirtschaft fest. Insbesondere darf er berücksichtigen, ob ein Interessent bereits von anderen öffentlichen Körperschaften landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet.

## V. Organisation

### Art. 21

Gemeinde-  
vorstand

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Alp- und Flurwesen und die Nutzung der Alpen aus und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er amtiert als Rechtsmittelbehörde gegen Entscheide des Alpgenossenschaftsvorstandes, soweit dieser obrigkeitlich handelt, und des Departementsvorstehers Landwirtschaft. Der Gemeindevorstand ist Strafbehörde, wo das Gesetz die Strafbefugnis nicht an eine andere Behörde delegiert. Der Gemeindevorstand entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- Erweiterung der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen;
- Übertragung der Nutzung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden auf die öffentlich-rechtliche Genossenschaft „Alpgenossenschaft Vaz/Obervaz“;
- Anordnung der Organisation der Bewirtschaftung durch die Gemeinde selbst;
- Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen;
- Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets;
- Genehmigung der Statuten und des Alpreglements der Alpgenossenschaft;
- Festlegen der Prämie für den Fang von Mäusen und Maulwürfen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

### Art. 22

Departements-  
vorsteher  
Landwirtschaft

<sup>1</sup>Das Mitglied des Gemeindevorstandes, dem das Landwirtschaftswesen unterstellt ist, unterrichtet periodisch den Gemeindevorstand über den Betrieb der Landwirtschaft, bereitet alle die Landwirtschaft betreffenden Geschäfte vor und stellt im Gemeindevorstand die entsprechenden Anträge.

<sup>2</sup>Für Entscheide, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen und wegen ihrer Dringlichkeit unverzüglich gefällt werden müssen, oder für Entscheide für die Dauer von Beschwerdeverfahren ist der Departementsvorsteher zuständig.

### Art. 23

Genossenschaftsvorstand

<sup>1</sup>Der Alpgenossenschaftsvorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Genossenschaftsvorstandsmitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup>Dem Genossenschaftsvorstand kommen die ihm in den Genossenschaftsstatuten, in diesem Gesetz, in allfälligen Ausführungsbestimmungen und im Alpreglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Er entscheidet in allen, den Pachtgegenstand und den Weidebetrieb betreffenden Fragen, wo die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.

<sup>4</sup>In Streitfällen fasst er Beschlüsse, welche beim Gemeindevorstand anfechtbar sind.

## VI. Nutzungsgebühren und Gemeinwerk

### Art. 24

Nutzungsgebühren,  
Kostenbeteiligungen,  
Pachtzinsen

<sup>1</sup>Für die Nutzung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden erhebt die Gemeinde von der Alpgenossenschaft einen Pachtzins. Dieser wird im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Anhören der landwirtschaftlichen Schule Plantahof, Igis-Landquart, festgelegt.

<sup>2</sup>Die Alpgenossenschaft ist bei der Verteilung der Pachtzins- und Betriebskosten auf die Bestösser an die gleichen Grundsätze gebunden, die bei der Bewirtschaftung durch die Gemeinde zur Anwendung gelangen.

<sup>3</sup>Die Alpgenossenschaft regelt die Bestossungstaxen nach Tierart und die Grundsätze der Kostenverteilung im Rahmen des vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglements.

<sup>4</sup>Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung. \*

### **Art. 25**

#### Gemeinwerk

<sup>1</sup>Landwirte, die Vieh auf Heim-, Maiensäss- oder Alpweiden weiden bzw. sömmern lassen, haben eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden, mindestens eine Stunde pro gesömmerte NST zu verrichten. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden im vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement geregelt.

<sup>2</sup>Arbeitsstunden werden von der Gemeinde entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Oberbaz fest.

<sup>3</sup>Für von den Landwirten eingesetzte Maschinen leistet die Gemeinde eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden ART-Tarif Landwirtschaft.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>4</sup>Die Gemeinwerkleistungen sind grundsätzlich persönlich zu erbringen. Im Falle einer Verhinderung infolge von Krankheit oder Unfall kann der Pflichtige von der Arbeitsleistung entbunden werden. In diesem Fall ist eine Ersatzabgabe im Umfang einer einfachen Entschädigung für die erlassenen Stunden zu leisten. In den übrigen Fällen beträgt die Ersatzabgabe für die nicht geleisteten Stunden den dreifachen Stundenansatz.

<sup>5</sup>Erbringt ein Landwirt wiederholt unbewilligt die Arbeitsleistung nicht, kann er von der Alpengenossenschaftsversammlung von der Weideberechtigung ausgeschlossen werden.

## VII. Strafbestimmungen

### Art. 26

Strafverfahren

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Flur-, Weide- und Alpgesetz, die Ausführungsbestimmungen, das Alp- und Weidereglement oder gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnungen oder Bussen bis zu Fr. 5'000.00 geahndet.

<sup>2</sup>Bei Widerhandlungen klärt der Departementsvorsteher Landwirtschaft den Sachverhalt ab, gibt dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme, und stellt beim Gemeindevorstand Antrag auf Einstellung des Verfahrens, Verwarnung oder Busse.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 27

Ausführungsbestimmungen

In Fällen, bei denen es dieses Gesetz vorsieht oder keine abschliessende oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

**Art. 28**

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Alpengenossenschaftsvorstandes und des Departementsvorstehers Landwirtschaft kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

<sup>3</sup>Aufsichtsbeschwerden wegen Handlungen oder Unterlassungen des Alpengenossenschaftsvorstandes, die nicht in eine anfechtbare Verfügung münden, sind innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme schriftlich beim Gemeindevorstand anzubringen. Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Stellen.

**Art. 29**

Laufende Pacht- und Gebrauchsleiheverträge

Laufende Pacht- und Gebrauchsleiheverträge über landwirtschaftliche Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, werden vom Gemeindevorstand nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist gekündigt und alsdann nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensbestimmungen neu abgeschlossen.

**Art. 30**

Aufgehoben.



**Art. 31**

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Gründung der Alpgenossenschaft und Wahl des Alpgenossenschaftsvorstandes durch Beschluss des Gemeindevorstandes per 1. April 2016 in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommen.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2015	01.04.2016	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 24 Abs. 4	neu
03.03.2024	01.04.2024	Art. 11	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 12	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 16	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 21	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 23	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 25	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 30	Aufgehoben
03.03.2024	01.04.2024	Art. 31	Teilrevision

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	25.11.2018	01.01.2019	Erstfassung
Art. 24 Abs. 4	27.09.2020	01.11.2020	neu
Art. 11	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 12	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 16	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 21	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 23	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 25	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 30	03.03.2024	01.04.2024	Aufgehoben
Art. 31	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision

Viehtriebwege mit Zaunpflicht der angrenzenden  
Grundeigentümer gemäss Art. 8 Abs. 2

